

# **Satzung des Musikvereins Nufringen**

## **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Musikverein Nufringen und hat seinen Sitz in Nufringen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2: Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung, und zwar insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg seiner Unterverbände und Vereine.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern, sowie Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

## **§ 5: Ehrenmitgliedschaft**

(1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 6: Organe**

(1) Verwaltungsorgane des Vereins

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## **§ 7: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nufringen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
4. die Wahl des Vorstandes, Funktionsträger, Beisitzer und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,

6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

## **§ 8: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Sollte die Generalversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es seine Geschäfte bis zur Entlastung durch die nächste Generalversammlung fortzuführen.

## **§ 9: Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB
2. Besteht der Vorstand aus 2 oder mehreren Personen, wird der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
5. Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.
6. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschussmitglieder beauftragen.

7. Ein Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und hat für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.

## **§ 10: Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Funktionsträgern und maximal 3 weiteren Beisitzern. Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen des Ausschusses frei in ihrer Entscheidung.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung für 2 Jahre.
3. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Sollte die Generalversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Tritt ein Funktionsträger oder ein Beisitzer zurück, hat er seine Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung fortzuführen.

## **§ 11: Funktionsträger**

Der Verein hat die folgenden Funktionsträger:

- Schriftführer
- Jugendleiter
- Musikbeauftragter

Sie sind in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 12: Tätigkeit der Vereinsmitglieder**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13: Kassenprüfung**

(1) Die Kassengeschäfte erledigt ein Vorstandsmitglied. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Ein Vorstandsmitglied fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

## **§ 14: Veranstaltungen**

(1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

## **§ 15: Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16: Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Betätigungen.